

# CORONA SCHUTZKONZEPT

## Sport- und Kongresszentrum Arosa (SZKA) Offene Eisfläche- & Trainingsbetrieb OKEB, Ochsenbühl

---

Arosa Tourismus

Letztes Änderungsdatum 11. Dezember 2020

---



## Inhaltsverzeichnis

|       |  |   |
|-------|--|---|
| 1     | Einleitung .....   | 3 |
| 1.1   | Ziel dieser Massnahmen .....   | 3 |
| 1.2   | Übertragung des neuen Coronavirus .....  | 3 |
| 1.3   | Schutz gegen Übertragung.....  | 3 |
| 1.4   | Schutzmassnahmen .....   | 3 |
| 1.5   | Gesetzliche Grundlagen .....   | 3 |
| 2     | Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang) .....   | 4 |
| 2.1   | Ausgangslage .....   | 4 |
| 2.2   | Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen: ...                      | 4 |
| 3     | Schutzkonzept im Speziellen für Sport- & Kongresszentrum Arosa (SKZA), Sportplatz- & Trainingsbetrieb..... | 5 |
| 3.1   | Symptomfrei.....   | 5 |
| 3.2   | An- und Abreise / Transfers zum Sportplatz Ochsenbühl .....  | 5 |
| 3.3   | Maskentragpflicht.....   | 6 |
| 3.4   | Schlittschuhausgabe und – rückgabe .....   | 6 |
| 3.5   | Infrastruktur.....   | 6 |
| 3.5.1 | Offene Kunsteisbahnanlage Ochsenbühl .....   | 6 |
| 3.5.2 | Gästesportangebote .....   | 6 |
| 3.5.3 | Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe) .....  | 6 |
| 3.5.4 | Toiletten allgemein.....   | 6 |
| 3.5.5 | Reinigung und Desinfektion.....  | 6 |
| 3.6   | Trainingsformen und Inhalte .....  | 6 |
| 3.7   | Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....  | 7 |
| 3.8   | Kommunikation des Schutzkonzeptes .....  | 7 |

## 1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept bezweckt die Inbetriebnahme der Eissportanlage in Arosa. Das Konzept beschreibt, wie der Kunsteisbetrieb gemäss COVID-19-Verordnung 2 seine Tätigkeit wieder aufnehmen oder fortsetzen kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

### 1.1 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

### 1.2 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

1. Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
2. Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
3. Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### 1.3 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanz halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Besonders gefährdete Personen schützen
3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

### 1.4 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

### 1.5 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

## 2 Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang)

### 2.1 Ausgangslage

Ab dem 12. Dezember 2020 während der COVID-19-Epidemie erfolgten weiterführende Massnahmen. Dabei gilt weiterhin: alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben kommuniziert. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten nicht zulässig. Auch die Durchführung sämtlicher Turniere im Aussenbereich ist zurzeit nicht möglich. Ausnahmen im Trainingsbetrieb gelten für Profisportler sowie Sportaktivitäten für Kinder unter 16 Jahren unter Vorbehalt des gültigen Schutzkonzepts. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen sowie Individualsportler müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen. Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 2 und die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

### 2.2 Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 2m Abstand und in der Regel 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person)
- Maskentragepflicht
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Bezeichnung verantwortlicher Person



Gültig bis mindestens 7 Juni 2020

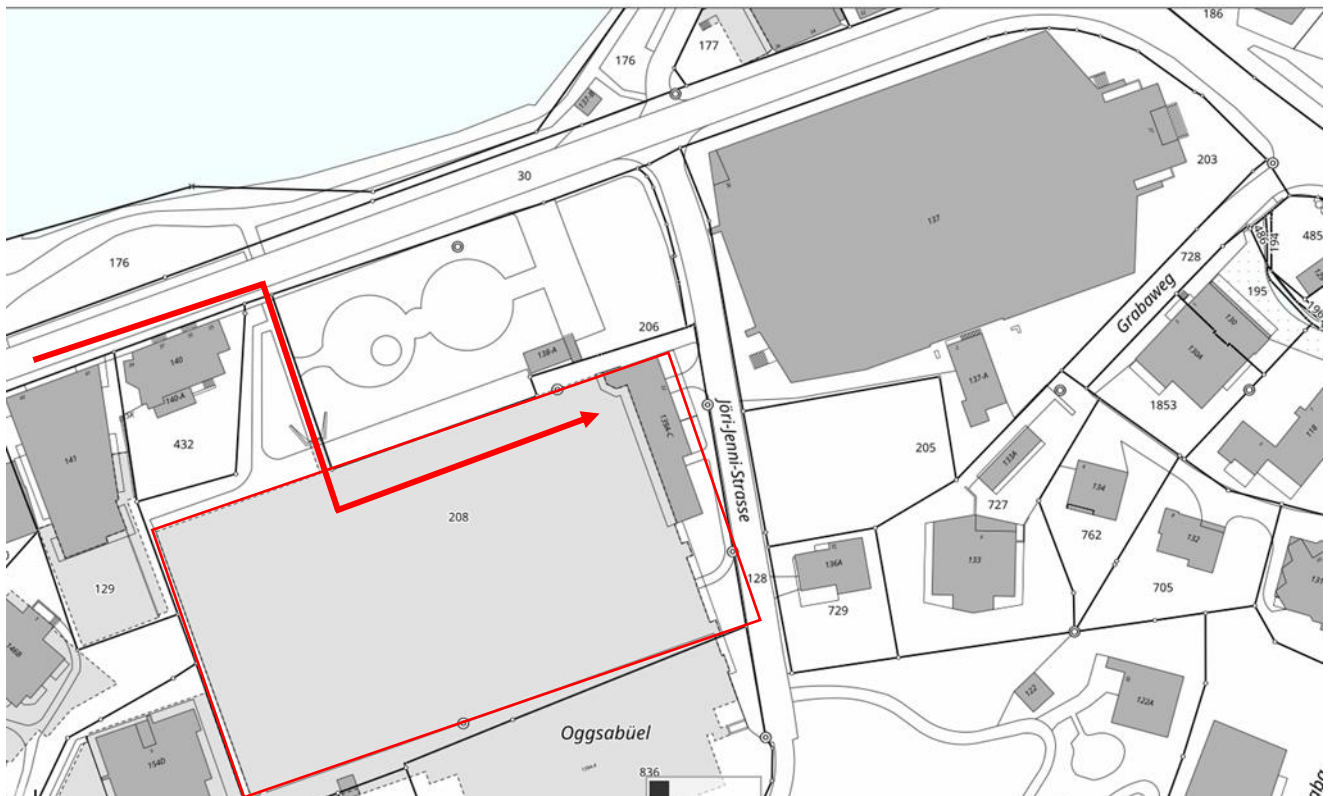
### 3 Schutzkonzept im Speziellen für Sport- & Kongresszentrum Arosa (SKZA), Sportplatz- & Trainingsbetrieb

#### 3.1 Symptomfrei

- Spieler oder Staff des Trainingsbetriebes sowie Gäste mit jeglichen [Krankheitssymptomen](#) bleiben zu Hause und melden sich sofort telefonisch gemäss den Richtlinien beim Veranstalter/Verein des Trainingsbetriebes. Nach Rücksprache mit dem verantwortliche Team- oder Gemeindearzt wird über die weiteren notwendigen Abklärungsschritte (gibt ja nicht nur Covid-19) und Therapiemodalitäten entschieden. Bei Covid-19 Verdacht wird grundsätzlich gemäss den gültigen BAG/GD Kanton Graubünden-Empfehlungen vorgegangen.
- Aus diesen Abklärungen erfolgt eine [Heimisolation](#) für mindestens 10 Tage resp. 48 Stunden nach den letzten Krankheitssymptomen oder eine [Heimquarantäne](#) bei intimmem Kontakt (z.B. Küssen oder Umarmungen) zu einer Person mit Corona-vermutenden Krankheitssymptomen (inkl. Kontakt bis 24h vor Ausbruch der Symptome)
- Im Rahmen des Trainingsprotokoll erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter/Verein ein internes Tracking mit allfälliger weiterer prophylaktischer Heimquarantäne. Durch das konsequente Einhalten des Schutzkonzeptes «SKZA» sollten aber keine, die Heimquarantäne definierenden Kontaktsituationen entstehen. Also: keep it clean.

#### 3.2 An- und Abreise / Transfers zum Sportplatz Ochsenbühl

Die An- und Abreise erfolgt alleine per Fuss, Velo, Roller oder Auto bis zum Sportplatz Ochsenbühl. Es stehen dabei die Parkplätze der Parkgarage Ochsenbühl bereit. Der Ein- und Austritt zur Eisfläche erfolgt über den unten aufgezeichneten Weg. Sobald die Eisbahnanlage betreten wird, gilt eine generelle Maskentragepflicht (siehe Punkt 3.3)



Erste Handlung, bevor die Garderoben betreten werden: die alkoholische Händedesinfektion am entsprechenden Desinfektionsständer.

Nach dem Training/Besuch verlässt die Person das Gelände auf direktem Weg.

### 3.3 Maskentragepflicht

Auf dem Gelände der Kunsteisbahnanlage gilt ab sofort bis auf Widerruf eine generelle Maskentragepflicht für alle Personen, die sich dort aufhalten. Die Maskentragepflicht gilt für alle Personen, unabhängig vom Grund des Besuches, also auch für Zuschauer, Besucher des öffentlichen Eislaufs oder die Eismeister. Insbesondere auf den Tribünen, neben dem Eis, auf der Eisfläche sowie auch in den Garderoben muss auf das stetige Tragen der Schutzmasken geachtet werden.

### 3.4 Schlittschuhausgabe und – rückgabe

Die Mietschlittschuhe werden durch das Anlagenteam sowohl vor der Vermietung wie auch nach der Rückgabe professionell gereinigt und desinfiziert. Nach dem Besuch des öffentlichen Eislaufs sind die Schlittschuhe ordentlich bei der Ausgabestelle zurückzugeben.

### 3.5 Infrastruktur

#### 3.5.1 Offene Kunsteisbahnanlage Ochsenbühl

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (2 Meter) und Eigentrainingsfläche (10m<sup>2</sup>) können aufgrund der vorliegenden Eisflächengrösse (rund 4'000 m<sup>2</sup>) gut eingehalten werden. Zusätzlich können auch grosse Menschenansammlungen mit mehr als 10 Personen auf der vorhandenen Fläche gut vermieden werden.

#### 3.5.2 Gästesportangebote

Gästesportangebote wie Curling oder Eisstockschiessen können mit einer Maximalpersonenanzahl von 5 Personen durchgeführt werden. Es gilt zu jeder Zeit auf der Eisfläche aber die entsprechenden Hygiene- und Schutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere die Maskentragepflicht.

#### 3.5.3 Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe)

Die Garderoben (inklusive Toiletten und Nasszellen) neben der offenen Kunsteisbahn Ochsenbühl sind nutzbar. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

#### 3.5.4 Toiletten allgemein

Es steht den Sportlern die öffentliche Eishallen-Toilettenanlage inklusive Seifenarmaturen, Desinfektionsmittel und Einwegpapier-Handtücher zur Verfügung. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

#### 3.5.5 Reinigung und Desinfektion

Die Grund- und allfällige Zwischenreinigung erfolgt durch das Anlagenteam von Arosa Tourismus. Es werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften alle gebrauchten Örtlichkeiten gereinigt und mit Oberflächendesinfektionsmittel behandelt sowie die Abfälle fachgerecht geleert und entsorgt.

Für die Reinigung und Desinfektion der benutzten öffentlichen Gerätschaften/Materialien/Ausrüstung ist das Personal der Eisbahnanlage verantwortlich. Fachgerechte Entsorgung in den Abfalleimern.

### 3.6 Trainingsformen und Inhalte

Die Trainingsinhalte und -formen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Spieler.

### 3.7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Der korrekte Ablauf des Eislaufbetriebes inkl. der Durchführung und Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung der Betreiber.

### 3.8 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wird durch verschiedene Instanzen von Arosa Tourismus genehmigt und verabschiedet. Es wird jedem Mitarbeiter mit Funktionen rund um das SKZA per Mail zugestellt. Zusätzlich wird es auf der Homepage von Arosa ([www.arosalenzerheide.swiss](http://www.arosalenzerheide.swiss)) für die Öffentlichkeit hinterlegt. Anpassungen an allfällige weitere Lockerungen oder andere Vorgaben durch das BAG oder die GD des Kanton Graubünden werden periodisch angepasst und aktualisiert.

Arosa, 11.12.2020

Verfasst:

Roland Schuler, Leitung Events, Infrastrukturen & Betriebe Arosa Tourismus

Genehmigt:

Pascal Jenny, Tourismusdirektor Arosa Tourismus